

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

über die 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Mittwoch, 17.06.2026, Bürgerhaus Höringhausen

Sitzungsbeginn: 20:02 Uhr

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Stadtverordneter Jürgen Schanner beantragt, folgende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen:

- TOP 5: Neufassung der Hauptsatzung der Nationalparkstadt Waldeck
- TOP 6: Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Nationalparkstadt Waldeck
- TOP 7: Neufassung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Nationalparkstadt Waldeck
- TOP 11: Bebauungsplan Nr. 18 „Ederseelodge“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren / Beratung und Beschlussfassung

Er begründet dies mit weiterem erforderlichen Beratungsbedarf zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 sowie mit einer gewünschten Vorstellung des Projektes zu TOP 11 durch den Investor.

Abstimmungsergebnis über die Vertagung dieser 4 Tagesordnungspunkte: Zustimmung erteilt

Somit geänderte

TAGESORDNUNG:

1. Kleine Anfragen
2. Kenntnisnahme des letzten STVO-Protokolls vom 16.04.2026
3. Bericht aus dem Magistrat
4. Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Werbetal
Nachbenennung eines Mitgliedes und eines Stellvertreters
5. Ortsgerichte Waldeck;
Ablauf der Amtszeiten von Ortsgerichtsmitgliedern
6. Haushaltsvollzugsbericht 1. Quartal 2026
7. Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungssatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich.
8. NPS - Bauleitplanung – Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Wohnungsbau-Turbos (§ 246e BauGB) im Gebiet der Nationalparkstadt Waldeck und Übertragung der Zuständigkeit für die gemeindliche Zustimmung an das Bauamt im Wege der Organleihe / Verwaltungskompetenz
9. Antrag der AfD-Fraktion zur Einführung eines digitalen Haushaltes sowie eines kommunalen Konnexitätsregisters
10. Anfrage der AfD-Fraktion zu gesundheitlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen geplanter Windkraftanlagen im Gemeindegebiet

11. Anfrage der AfD-Fraktion zur Unterbringung von Flüchtlingen in angemietetem Wohnraum - Transparenz zu Wohnraumentzug, Mietentwicklung, sozialen Auswirkungen und Haushaltsbelastungen
12. Anfrage der AfD-Fraktion zur Waldecker Schlossbahn
13. Anfrage der SPD-Fraktion zum aktuellen Stand am Herrenhaus im Stadtteil Höringhausen
14. Verschiedenes

Zu Punkt 1.: Kleine Anfragen

1.1 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Jürgen Schanner zum Förderprogramm der Stadt Waldeck zur Förderung von Erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden

Bürgermeister Havel beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2023/2024 wurde durch uns Grüne, das Förderprogramm „Zur Förderung von Erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden“ eingebracht. Dieses Förderprogramm soll den Ausbau Erneuerbare Energien innerhalb von der Ortslage fördern. Hierfür wurde auch in diesem Haushalt 2026 Mittel eingestellt.

Frage 1: Wie viele Anträge sind dieses Jahr bereits gestellt worden?

Antwort: Dieses Jahr sind 21 Anträge gestellt worden (2025 waren es 11 Anträge).

Frage 2: Wieviel Euro von den Haushaltsansatz sind noch verfügbar?

Antwort: Der Ansatz für 2026 ist aufgebraucht. Von den übernommenen Haushaltsresten aus 2025 in Höhe von 10.000 € sind noch Mittel in Höhe von 5.492,29 € verfügbar.

Stadtverordneter Schanner bedankt sich für die Beantwortung und zeigt sich erfreut, dass die Haushaltsreste aus dem Jahr 2025 übertragen wurden und somit noch Mittel zur Verfügung stehen.

1.2 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Latif Hamamiyeh Al-Homssi zum aktuellen Stand der Edersee-Bewirtschaftung

Bürgermeister Havel beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Um Gespräche aufzunehmen und die Position der Edersee-Anrainer auf Bundesebene zu vertreten, besuchten kürzlich die Edersee-Bürgermeister gemeinsam mit dem Ersten Kreisbeigeordneten das Verkehrsministerium in Berlin. Am 05.06.2026 berichtete die Waldeckische Landeszeitung unter Berufung auf eine Presseerklärung des Wirtschaftsverbandes Weser über die Forderungen der Oberweser-Anrainer.

Frage 1: Welche Aktivitäten wurden seit der gemeinsamen Resolution der Edersee-Kommunen und des Kreistages im Jahr 2025 unternommen, um die dort formulierten Ziele gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Beteiligten zu vertreten?

Antwort: Seit der gemeinsamen Resolution der Edersee-Kommunen sowie des Kreistages im Jahr 2025 wurden die dort formulierten Ziele kontinuierlich und abgestimmt gegenüber den zuständigen Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene vertreten.

Hierzu erfolgten regelmäßige Abstimmungen zwischen den Edersee-Anrainerkommunen, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, touristischen Akteuren sowie weiteren Beteiligten. Ziel war und ist es, die Bedeutung des Edersees für Tourismus, regionale Wertschöpfung, Natur, Hochwasserschutz und Lebensqualität stärker in die wasserwirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozesse einzubringen.

Als Ergebnis des geschlossenen Auftretens der Edersee-Kommunen und des Landkreises ist es gelungen, die Interessen der Region dauerhaft auf die politische Agenda zu setzen und eine direkte Gesprächsebene mit den zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene zu etablieren. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass regionale Belange zunehmend in fachliche Bewertungen und Diskussionen einbezogen werden. Hierzu zählt unter anderem die Berücksichtigung zusätzlicher Hochwasserschutzräume, die sowohl wasserwirtschaftlichen Anforderungen als auch den Interessen der Region Rechnung tragen.

Einen wichtigen Meilenstein stellte der gemeinsame Gesprächstermin der Edersee-Bürgermeister und des Ersten Kreisbeigeordneten im Bundesministerium für Verkehr in Berlin dar. Dort konnten die Positionen der Region unmittelbar gegenüber den zuständigen Vertretern des Bundes dargestellt und die Grundlage für einen vertieften Austausch über die zukünftige Wasserbewirtschaftung geschaffen werden.

Die Edersee-Kommunen und der Landkreis verfolgen dabei weiterhin das gemeinsame Ziel einer ausgewogenen und zukunftsfähigen Wasserbewirtschaftung, die den unterschiedlichen Anforderungen gerecht wird und die besondere Bedeutung des Edersees für die Region angemessen berücksichtigt.

Frage 2: Wie bewertet der Magistrat die bisherige Entwicklung der Gespräche und Initiativen im Hinblick auf die Interessen der Edersee-Region?

Antwort: Der Magistrat bewertet die bisherige Entwicklung der Gespräche und Initiativen als Schritt in die richtige Richtung.

Es ist gelungen, die Anliegen der Edersee-Region auf verschiedenen politischen Ebenen sichtbar zu machen und den direkten Austausch mit den zuständigen Stellen auszubauen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Herausforderungen der Wasserbewirtschaftung nur im Dialog und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen gelöst werden können.

Die in der Berichterstattung dargestellten Positionen der Oberweser-Anrainer verdeutlichen die wirtschaftliche Bedeutung der Weser als Bundeswasserstraße. Diese Interessen sind legitim und verdienen Berücksichtigung. Gleiches gilt jedoch für die Edersee-Region, deren Bedeutung für Tourismus, regionale Wertschöpfung, Naturraum und Lebensqualität mittlerweile ebenfalls verstärkt wahrgenommen wird.

Der Magistrat begrüßt ausdrücklich, dass die Diskussion heute nicht mehr ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einzelner Nutzungsinteressen geführt wird, sondern zunehmend die vielfältigen Funktionen des Edersees für die Region in den Blick nimmt. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der gemeinsamen Resolution der Edersee-Kommunen und des Kreistages aus dem Jahr 2025.

Besonders positiv bewertet der Magistrat die wachsende Bereitschaft aller Beteiligten, den Dialog fortzuführen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Die unterschiedlichen Interessen entlang der Weser und am Edersee stehen dabei nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander, sondern bilden den Ausgangspunkt für einen fairen und ausgewogenen Interessenausgleich.

Die Nationalparkstadt Waldeck wird gemeinsam mit den Edersee-Kommunen und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg diesen Weg weiterhin aktiv begleiten und die Interessen der Region geschlossen vertreten. Ziel bleibt eine langfristig tragfähige Lösung, die den Anforderungen von Wasserwirtschaft, Natur, Tourismus und Wirtschaft gleichermaßen gerecht wird.

Stadtverordneter Hamamiyeh Al-Homssi bedankt sich für die Beantwortung und zeigt sich erfreut darüber, dass die gesamte Region zusammen mit dem Landkreis geschlossen für dieses Thema eintritt. Es sei wichtig, die Angelegenheit immer wieder in die Öffentlichkeit zu bringen und darüber im Dialog zu bleiben.

1.3 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Philipp Litschel zum Spielplatz Baumschule, Stadtteil Sachsenhausen

Bürgermeister Havel beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Verwaltung der Nationalparkstadt Waldeck teilte am 29.08.2025 auf der Homepage offiziell mit, dass das Spielschiff und die Doppelschaukel auf dem Spielplatz in der Baumschule im Stadtteil Sachsenhausen zurückgebaut und im nächsten Frühjahr durch ein neues Spielgerät ersetzt werden. Die Geräte wurden dann auch im Herbst zurückgebaut. Es verblieben nur 2 kleine Federwippen. Stand jetzt (11.06.) sieht der Spielplatz allerdings noch so aus wie nach dem Abbau. Daher bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen.

Frage 1: Wann ist mit der Installation des neuen Spielgerätes zu rechnen?

Antwort: Der Spielplatz „Baumschule“ bleibt Bestandteil des Spielplatzentwicklungskonzept der Nationalparkstadt Waldeck. Dabei geht es darum nicht nur einzelne Spielgeräte zu ersetzen, sondern einen langfristig attraktiven und bedarfsgerechten Spielplatz zu entwickeln. Daher liegt hier ein besonderer Schwerpunkt auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen als Hauptnutzer des Spielplatzes. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden. Im weiteren Verlauf des Jahres sollen die Ideen und Wünsche vor Ort mittel Workshop ermitteln und in die Planung einfließen. Ziel ist es, die Planung im III. Quartal 2026 zu finalisieren.

Die Umsetzung erfolgt anschließend. Der konkrete Zeitpunkt hängt unter anderem von den Ergebnissen der Beteiligung, den Vergabeverfahren sowie den Witterungsbedingungen ab.

Um die Situation bis zur endgültigen Umsetzung zu verbessern, wird derzeit zudem eine mögliche Zwischenlösung gemeinsam mit der Zielgruppe geprüft.

Frage 2: Woher rührt die Verzögerung?

Antwort: Der Rückbau des Spielschiffs und der Doppelschaukel erfolgte aus Sicherheitsgründen. Die Spielgeräte hatten das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht und konnten nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt werden.

Zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 29.08.2025 ging die Verwaltung davon aus, dass ein Ersatz im darauffolgenden Frühjahr umgesetzt werden kann. Diese Einschätzung basierte auf dem damaligen Kenntnisstand. Im weiteren Verlauf haben sich jedoch die Rahmenbedingungen verändert. Die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2026 erfolgte erst im April 2026. Dadurch verschoben sich die zeitlichen Abläufe für Planung, Ausschreibung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen. Gleichzeitig wurden im laufenden Jahr bereits geplante Projekte umgesetzt, darunter die Fertigstellung des Ankerplatzes Scheid, die laufende Installation neuer Spielgeräte im Stadtteil Waldeck sowie Vorbereitungen an Spielplätzen im Rahmen der Dorfentwicklung in Nieder-Werbe, Freienhagen und Höringhausen.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Entscheidung getroffen, die Spielplatzentwicklung im gesamten Stadtgebiet strategisch weiterzuentwickeln. Hierzu wurden sämtliche Spielplätze und Spielgeräte neu erfasst und bewertet. Ziel ist es, künftig verstärkt attraktive Themen und Erlebnis-spielplätze zu schaffen und Kinder frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Die Verwaltung bedauert, dass durch die ursprüngliche Ankündigung eine zeitliche Erwartung entstanden ist, die letztlich nicht erfüllt werden konnte. Umso wichtiger ist es, die weiteren Schritte nun gemeinsam mit den Kindern und Familien vor Ort zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen.

Stadtverordneter Litschel bedankt sich für die ausführliche Beantwortung seiner Anfrage.

Bürgermeister Havel ergänzt, dass er im engen Dialog mit den Betroffenen stehe, um möglichst zeitnah eine Zwischenlösung zu finden.

Stadtverordneter Germann stellt die Zusatzfrage, wie und mit wem der Dialog bzw. Workshop stattgefunden habe.

Hierzu teilt Bürgermeister Havel mit, dass der Kindergarten Sachsenhausen einen Ausflug zu dem Spielplatz unternommen und dabei festgestellt habe, dass dort die Spielgeräte fehlen. Dieses wurde an Bürgermeister Havel herangetragen. Er habe daraufhin den Kindergarten besucht und habe sich mit den Kindern ausgetauscht. Diese seien von der Idee begeistert gewesen, „Chefplaner“ für ihren eigenen Spielplatz werden zu dürfen. Deshalb sei nun vorgesehen, einen gemeinsamen Vororttermin auszumachen, um die Kinder mit einzubeziehen.

1.4 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Jörg Kleinschmidt zum Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln an landwirtschaftlichen Flächen – Schutz von Tieren

Bürgermeister Havel beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Für Hundebesitzer besteht die Sorge, dass Tiere durch das Fressen von Gras auf Feld- und Wegesrandstreifen gesundheitlich geschädigt werden können, insbesondere wenn landwirtschaftliche Flächen oder deren Randbereiche mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dabei wird befürchtet, dass auch Randstreifen entlang öffentlicher Wege betroffen sein könnten.

Vorbemerkung:

Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt durch die hierfür zuständigen Fachbehörden. Im Bereich des Pflanzenschutzes erfolgt die fachliche Überwachung in Hessen durch den Hessischen Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen.

Die Stadt Waldeck verfügt insoweit über keine eigene fachliche Kontroll- oder Überwachungszuständigkeit.

Frage 1: Welche Prüfungen oder Kontrollen werden seitens der Stadt Waldeck vorgenommen, um sicherzustellen, dass bei der Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen keine Gefährdung für Tiere, insbesondere Hunde, entsteht?

Antwort: Die Stadt Waldeck führt keine eigenen fachlichen Prüfungen oder Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen durch.

Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegt den hierfür zuständigen Fachbehörden.

Sofern Hinweise auf mögliche Verstöße oder Gefährdungen eingehen, werden diese an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Frage 2: Inwiefern wird geprüft oder überwacht, dass Randstreifen entlang öffentlicher Wege, Spazier- und Wanderwege bei der Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln entsprechend den geltenden Vorschriften behandelt oder ausgespart werden?

Antwort: Auch die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und angrenzender Randbereiche fällt nicht in die Zuständigkeit der Stadt Waldeck.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten durch die hierfür verantwortlichen Fachbehörden.

Der Stadt Waldeck liegen derzeit keine Erkenntnisse über Verstöße in diesem Zusammenhang vor.

Stadtverordneter Kleinschmidt bedankt sich für die Beantwortung seiner Anfrage.

1.5 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Volker Bangert zum Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln an landwirtschaftlichen Flächen – Schutz von Tieren

Frage 1: Welche Zuständigkeiten hat die Stadt Waldeck in diesem Zusammenhang selbst, und welche liegen bei anderen Behörden (z. B. Landkreis, Landesbehörden)?

Frage 2: Wie informiert die Stadt Waldeck Bürgerinnen und Bürger über mögliche Gefahren oder Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Spritz- oder Düngearbeiten?

Aufgrund der Beantwortung der vorherigen Kleinen Anfrage zu 1.4 verzichtet Bürgermeister Havel auf die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage.

Stadtverordneter Bangert erklärt sich nach Rückfrage damit einverstanden.

1.6 Kleine Anfrage des Stadtverordneten Klaus Schmal zur Plakatierung im Stadtgebiet

Bürgermeister Havel beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Durch Plakate soll auf Veranstaltungen und Wahlen hingewiesen werden, dies finde ich grundsätzlich gut, wenn das Ortsbild nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Bei der letzten Kommunalwahl wurden von einer Partei mindestens 15 Plakate statt der vorgegebenen 5 Plakate im Stadtteil Sachsenhausen aufgehangen.

Frage 1: Wie wird die Einhaltung der genehmigten Plakate geprüft?

Antwort: Die Einhaltung der genehmigten Plakate wird in der Regel durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort oder Kontrollen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen aus der Bevölkerung geprüft.

Frage 2: Wie können und werden nicht eingehaltene Vorgaben geahndet?

Antwort: Nicht eingehaltene Vorgaben können in der Regel als Verstoß gegen die Sondernutzungserlaubnis geahndet werden. Üblich sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Aufforderung zur Beseitigung der unzulässig angebrachten oder überzähligen Plakate
- Fristsetzung zur Entfernung
- Ersatzvornahme durch die Stadt, wenn die Plakate nicht rechtzeitig entfernt werden; die Kosten werden dem Verantwortlichen auferlegt
- Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit
- künftige Einschränkungen bei Genehmigungen, wenn es wiederholt zu Verstößen kommt

Stadtverordneter Schmal bedankt sich für die Beantwortung und bittet darum, zukünftig bei „wilder“ Plakatierung mehr durchzugreifen.

In diesem Zusammenhang weist Bürgermeister Havel auf einen bestehenden Vertrag zur Plakatierung im Stadtgebiet mit einer Fremdfirma hin.

Zu Punkt 2.: Kenntnisnahme des letzten STVO-Protokolls vom 16.04.2026

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold teilt mit, dass keine Einwände gegen das Protokoll vom 16.04.2026 vorlägen.

Das Protokoll der Stadtverordnetensitzung vom 16.04.2026 wird somit genehmigt.

Zu Punkt 3.: Bericht aus dem Magistrat

Bürgermeister Havel berichtet aus dem Magistrat wie folgt:

Umbaumaßnahme Rathaus

Es wurden bereits Untersuchungen an der Fassade des Rathauses durchgeführt.

Für die detaillierte Planung des Dachgeschossausbaus sind Bauteilöffnungen bzw. Freilegungen erfolgt und es stehen weitere Überprüfungen der Deckenverkleidung im Dachgeschoss an.

Kindergarten Sachsenhausen:

Der Standort ist gesichert – damit besteht erstmals eine belastbare Grundlage für die weitere Projektentwicklung.

Die Planung wird vorbereitet und verschiedene Varianten werden derzeit geprüft.

Aktuelle Arbeitsschwerpunkte

- Bedarfsermittlung und Variantenplanung
- Dimensionierung der Einrichtung
- Synergien innerhalb der Kindergartenstruktur der Gesamtstadt
- Ausstattungs- und Nutzungskonzepte
- Wirtschaftlichkeit und langfristige Finanzierbarkeit

Förderentscheidung im Dezember 2026

Erst mit dem Förderbescheid besteht Klarheit über die tatsächlichen finanziellen Rahmenbedingungen und die möglichen Projektbausteine.

Grundsatz

- Weitergehende Ideen und qualitative Erweiterungen sind nur mit einer entsprechenden Förderkulisse finanzierbar.
- Die Planung wird deshalb in verschiedenen Szenarien vorbereitet.
- Ziel bleibt eine bedarfsgerechte, wirtschaftlich tragfähige und zukunftsfähige Lösung für die Kinderbetreuung.

Ausblick

- Bis Dezember: Prüfung von Bedarf, Varianten und Synergien
- Nach Vorliegen des Förderbescheids: Festlegung der weiteren Projektrichtung und Konkretisierung der Planung

Folgender Zeitrahmen für den Kindergartenneubau ist vorgesehen:

2026 = Grundlagen schaffen
Dez. 2026 = Förderentscheidung = Richtungsentscheidung
2027 = Planung konkretisieren
2028 = Baureife herstellen
2029 = Umsetzung
2030 = Eröffnung

Stadtverordneter Keller erkundigt sich nach der Förderquote für den Kindergartenneubau.

Hierzu teilt Bürgermeister Havel mit, dass es das Ziel wäre, eine 2/3-Förderung zu erhalten. Dies entscheide sich mit dem Förderbescheid im Dezember.

Digitalisierung:

Bürgermeister Havel berichtet über die Fortschreitung der Digitalisierung im Rathaus mit KI, digitalem Haushalt, Onlinezugangsgesetz, Smart City und neuer Homepage sowie die Digitalisierung der Öffentlichkeitsarbeit.

Interkommunale Zusammenarbeit:

Bürgermeister Havel stellt einen Presseartikel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Edertal, Vöhl und Lichtenfels vor.

Unser Weg für den Edersee:

Bürgermeister Havel informiert über die Meilensteine im Dialog zum Projekt „Gemeinsam für den Edersee“.

Feldtage/Starkregenereignis:

Bürgermeister Havel weist auf die Problematik von Starkregenereignissen hin und ein mögliches Vorbeugen anhand einer Starkregenereigniskarte.

Bauarbeiten Dr.-Mauser-Straße in Waldeck:

Die Bauarbeiten in der Dr.-Mauser-Straße wurden erfolgreich abgeschlossen.

Eröffnung Ankerplatz auf Scheid, Strandbad Waldeck und Freibad Freienhagen:

Bürgermeister Havel teilt mit, dass der neue Ankerplatz auf Scheid mittlerweile eingeweiht wurde.

Das Strandbad in Waldeck wurde eröffnet und die Freibadsaison im Freibad Freienhagen ist gestartet.

Zu Punkt 4. Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes KN-16/2026 Werbetal Nachbenennung eines Mitgliedes und eines Stellvertreters

In der konstituierenden Stadtverordnetensitzung am 16.04.2026 lag zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Werbetal ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen CDU, SPD, Grüne und FWG vor.

In der Sitzung wurden 4 ordentliche Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder gewählt.

In die Verbandsversammlung müssen jedoch gemäß § 5 der Satzung des Abwasserverbandes Werbetal 5 Vertreter der Stadt Waldeck und 5 Vertreter der Stadt Korbach entsandt werden.

Somit ist noch ein weiteres Mitglied und eine entsprechende Stellvertretung zu wählen. Entsprechende Wahlvorschläge sollten zur Sitzung noch vorgelegt werden.

Stadtverordnetenvorsteherin Berthold teilt mit, dass folgender gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen CDU, SPD, Grüne und FWG vorliegt:

Ordentliches Mitglied: Axel Büchling
Stellvertretendes Mitglied: Klaus Schmal

Ein weiterer Wahlvorschlag wird nicht vorgebracht.

Da niemand widerspricht, erfolgt die Abstimmung in „offener“ Wahl durch Handaufheben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 5. **Ortsgerichte Waldeck;**
VL-98/2026 **Ablauf der Amtszeiten von Ortsgerichtsmitgliedern**

Sachdarstellung:

Laut Mitteilung des Amtsgerichts Korbach enden folgende Amtszeiten in den Ortsgerichten

a) Waldeck II (Stadtteil Höringhausen)

Bisheriger Ortsgerichtsvorsteher Rainer Janetschko am 20.06.2026

b) Waldeck IV (Stadtteile Netze und Waldeck)

- Bisheriger stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher Heinrich Brinckemper am 20.06.2026

- Bisheriger Ortsgerichtsschöffe Wulf-Jürgen Heun am 20.06.2026

Die Ortsgerichtsmitglieder werden gem. § 7 Ortsgerichtsgesetz (OGG) auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt.

Nach Rückfragen in den betroffenen Ortsgerichten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Ortsgericht Waldeck II:

Der bisherige Ortsgerichtsvorsteher, Herr Rainer Janetschko, steht für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zur Verfügung, allerdings möchte er zukünftig den Posten des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers übernehmen. Die bisherige stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin, Frau Birgit Vetter, übernimmt dafür das Amt der Ortsgerichtsvorsteherin.

Ortsgericht Waldeck IV:

Der bisherige Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers, Herr Heinrich Brinckemper, sowie der bisherige Ortsgerichtsschöffe, Herr Wulf-Jürgen Heun, stehen für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 28.05.2026 beschlossen,

a) für das Ortsgericht Waldeck II die bisherige Vertreterin des Ortsgerichtsvorstehers, Frau Birgit Vetter, als Ortsgerichtsvorsteherin, und den bisherigen Ortsgerichtsvorsteher, Herrn Rainer Janetschko, als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer von 5 Jahren sowie

b) für das Ortsgericht Waldeck IV erneut die Herren Heinrich Brinckemper als Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers und Wulf-Jürgen Heun als Ortsgerichtsschöffe für die Dauer von 5 Jahren

vorzuschlagen.

Der Vorschlag ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und im Anschluss dem Amtsgericht Korbach mitzuteilen.

Wortmeldungen:

Finanzausschussvorsitzender Schanner berichtet aus dem Ausschuss und teilt das Abstimmungsergebnis mit. Gleichzeitig dankt er den Mitgliedern des Ortsgerichtes für deren Bereitschaft, weiterhin im Ortsgericht ehrenamtlich tätig zu sein.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

**a) für den Ortsgerichtsbezirk Waldeck II
die bisherige Vertreterin des Ortsgerichtsvorstehers, Frau Birgit Vetter, 34513 Waldeck-Höringhausen, als Ortsgerichtsvorsteherin für die Dauer von 5 Jahren und
den bisherigen Ortsgerichtsvorsteher, Herrn Rainer Janetschko, 34513 Waldeck-Höringhausen, als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer von 5 Jahren**

**b) für den Ortsgerichtsbezirk Waldeck IV
Herrn Heinrich Brinckemper, 34513 Waldeck, als stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und
Herrn Wulf-Jürgen Heun, 34513 Waldeck-Netze, als Ortsgerichtsschöffe für die Dauer von 5 Jahren**

dem Amtsgericht Korbach zur Ernennung vorzuschlagen.

Die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von § 8 OGG sind gegeben, Ausschlussgründe im Sinne dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 6. Haushaltsvollzugsbericht 1. Quartal 2026 **KN-13/2026**

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung im Verlauf des Haushaltsjahres mehrmals über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. Dies soll den Gemeindevertretern als Entscheidungsgrundlage dienen.

Mit dem vorgelegten Bericht werden den politischen Gremien die erforderlichen Informationen über den derzeitigen Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO hinsichtlich der wesentlichen Produkte und Investitionen des Haushaltsjahres 2025 zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister Havel gibt kurze Erläuterungen zum Quartalsbericht.

Stadtverordneter Keller fragt nach, wann mit genauen Zahlen zur Kreis- und Schulumlage für das Haushaltsjahr 2026 zu rechnen ist.

Bürgermeister Havel teilt mit, dass diese möglicherweise im 3. Quartal vorliegen könnten.

Zu Punkt 7.
KN-14/2026

Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungssatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Ergänzungssatzes für Kinder im Kommunalen Finanzausgleich wurde der Nationalparkstadt Waldeck vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz für das Jahr 2026 eine Zuweisung in Höhe von 13.000,00 EUR aus dem Landesausgleichstock bewilligt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften wurde ein Ergänzungsansatz für Kinder eingeführt. Diesen erhalten kreisangehörige Gemeinden sowie kreisfreie Städte mit einer im Vergleich zum gewogenen Landesdurchschnitt ihrer jeweiligen kommunale Gruppe überdurchschnittlich hohen Anzahl an Untersechsjährigen.

Mit der Einführung dieses Ergänzungsansatzes gehen im KFA Umverteilungseffekte zu Lasten derjenigen Kommunen mit einer relativ unterdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern einher. Zu diesen Kommunen, die den Ergänzungsansatz für Kinder nicht erhalten, zählt im KFA 2026 auch die Stadt Waldeck.

Aufgrund der maßvollen Ausgestaltung des Ergänzungsansatzes für Kinder, der die überdurchschnittliche Anzahl der Untersechsjährigen mit dem Faktor eins gewichtet, fällt die Umverteilungswirkung entsprechend moderat aus. Um diese Effekte in den Jahren 2026 und 2027 dennoch auszugleichen, ist eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock vorgesehen, die im Rahmen einer Modellrechnung ermittelt wurde.

Gegenstand dieses Bescheides ist ausschließlich die Zuweisung für das Jahr 2026. Es ist beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2027 erneut anhand einer Modellrechnung zu ermitteln. Abhängig von dem Ergebnis der Berechnung kommt für die Stadt Waldeck ggf. eine weitere Zuweisung in Betracht, die zu gegebener Zeit gesondert beschieden wird.

Bürgermeister Havel gibt kurze Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Frage des Stadtverordneten Wittwer zum Verhältnis von Kinderzahl und Zuwendung wird von Hauptamtsleiter Wetekam beantwortet.

Zu Punkt 8.
VL-116/2026

NPS - Bauleitplanung – Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Wohnungsbau-Turbos (§ 246e BauGB) im Gebiet der Nationalparkstadt Waldeck und Übertragung der Zuständigkeit für die gemeindliche Zustimmung an das Bauamt im Wege der Organleihe / Verwaltungskompetenz

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage und rechtlicher Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung hat der Bundesgesetzgeber in § 246e BauGB eine bis zum 31.12.2030 befristete Sonderregel geschaffen. Diese erlaubt unter engen Voraussetzungen das Abweichen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften, sofern das Vorhaben der Schaffung von Wohnraum dient.

*Zwingende Voraussetzung für die Anwendung des „Bau-Turbos“ ist die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB innerhalb einer **strikten Drei-Monats-Frist**. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt (Zustimmungsfiktion).*

2. Notwendigkeit der operativen Übertragung auf das Bauamt

Aufgrund der kurzen gesetzlichen Fristen ist eine rechtzeitige Befassung der städtischen Gremien (Ausschüsse, Stadtverordnetenversammlung und auch des wöchentlich tagenden Magistrats) für jedes einzelne Baugesuch im Alltag prozessual nicht risikofrei zu garantieren. Bei Fristversäumnissen droht der unkontrollierte Verlust der kommunalen Planungshoheit durch die gesetzliche Zustimmungsfiktion.

Da das Hessische Kommunalrecht eine direkte Delegation von der Stadtverordnetenversammlung an ein einzelnes Amt nicht vorsieht, wird hier der rechtssichere zweistufige Weg gewählt:

- *Die Stadtverordnetenversammlung delegiert die Kompetenz formell auf den Magistrat.*
- *Der Magistrat ermächtigt per internem Organisationsakt das **Bauamt**, diese Aufgaben als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ vollständig eigenständig abzuwickeln.*

Damit wird sichergestellt, dass das Bauamt direkt und ohne Verzögerung auf Anträge reagieren, die Einhaltung der städtebaulichen Kriterien auf den ermittelten Potenzialflächen prüfen und die erforderlichen Erklärungen rechtssicher abgeben kann.

3. Kriterien der Prüfung durch das Bauamt

Das Bauamt legt bei der Prüfung die zuvor im Gemeindegebiet systematisch ermittelten Potenzialflächen zugrunde. Es stellt eigenständig sicher, dass:

- *Das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.*
- *Die Erschließung gesichert ist.*
- *Belange des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie das Prädikat „Nationalparkstadt“ gewahrt bleiben.*

Bei Großprojekten oder städtebaulichen Zweifelsfällen greift die Rückfallklausel (Punkt 4 des Beschlussvorschlags) zur politischen Rückversicherung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wortmeldungen:

Bürgermeister Havel gibt kurze Erläuterungen zur Beschlussvorlage.

Finanzausschussvorsitzender Schanner und Bauausschussvorsitzender Litschel berichten aus den Ausschüssen und teilen die Abstimmungsergebnisse mit.

Die Fraktionsvorsitzenden Schanner, Keller, Germann und Hamamiyeh Al-Homssi geben die Stellungnahmen ihrer Fraktionen ab. Alle begrüßen ausdrücklich den Beschlussvorschlag, denn man nehme hier eine Vorreiterrolle ein.

Fragen der Stadtverordneten werden von Bürgermeister Havel beantwortet.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck beschließt:

1. **Anwendung des § 246e BauGB:** Die Nationalparkstadt Waldeck wendet die Sonderregelungen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus („Bau-Turbo“) gemäß § 246e BauGB im Gemeindegebiet auf den durch das Bauamt ermittelten Potenzialflächen an.
2. **Zuständigkeitsübertragung an den Magistrat:** Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Beschlussfassung über die Erteilung oder Versagung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Sinne des § 246e BauGB jederzeit widerruflich auf den Magistrat.
3. **Ermächtigung des Bauamtes:** Der Magistrat wird beauftragt und ermächtigt, diese Zuständigkeit für die laufenden Verfahren an das **Bauamt der Nationalparkstadt Waldeck** zur eigenständigen Wahrnehmung im Rahmen der laufenden Verwaltung zu übertragen. Das Bauamt prüft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eigenständig und übermittelt die entsprechende Mitteilung/Zustimmung direkt an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg.
4. **Vorbehalt bei städtebaulicher Relevanz:** Ausgenommen von dieser Übertragung auf das Bauamt sind Vorhaben von besonderer städtebaulicher Relevanz oder Projekten, die den Zielsetzungen des Nationalparkstadt-Status widersprechen. In diesen Fällen entscheidet weiterhin die Stadtverordnetenversammlung.
5. **Befristung:** Dieser Beschluss gilt befristet bis zum gesetzlichen Auslaufen des § 246e BauGB am 31. Dezember 2030.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung wurde erteilt

Zu Punkt 9. Antrag der AfD-Fraktion zur Einführung eines digitalen Haushaltes sowie
VL-112/2026 eines kommunalen Konnexitätsregisters

Sachdarstellung:

Die AfD-Fraktion hat fristgerecht den in der Anlage beigefügten Antrag zur Einführung eines digitalen Haushaltes sowie eines kommunalen Konnexitätsregisters eingereicht.

Wortmeldungen:

Fraktionsvorsitzende Evelyn Ginder begründet den Antrag ihrer Fraktion.

Die Fraktionsvorsitzenden Hamamiyeh Al-Homssi und Keller geben die Stellungnahmen ihrer Fraktionen ab und kündigen die Ablehnung des Antrages an.

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Waldeck wird beauftragt,

1. **die Einführung eines digitalen Haushaltes für die Stadt Waldeck konzeptionell vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31.12.2026 eine nachvollziehbare Umsetzungs-Zeit und Kostenkonzept vorzulegen.**
2. **ein kommunales Konnexitätsregister einzuführen, in dem systematisch und dauerhaft sämtliche der Stadt Waldeck übertragenen Pflichtaufgaben, Zusatzanforderungen und Standards von Land, Bund oder sonstigen Stellen dokumentiert werden.**
3. **in diesem Register insbesondere darzustellen:**
 - **Zeitpunkt der Aufgabenübertragung oder -ausweitung,**
 - **rechtliche Grundlage,**

- **personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen,**
- **sowie etwaige Kostenerstattungen oder fehlende Ausgleichsregelungen.**

Abstimmungsergebnis: Ablehnung wurde erteilt

Zu Punkt 10.: **Anfrage der AfD-Fraktion zu gesundheitlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen geplanter Windkraftanlagen im Gemeindegebiet**

Bürgermeister Havel beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion wie folgt:

Der Ausbau der Windenergie führt in vielen Kommunen zu Fragen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Gesundheit, Natur, Landschaftsbild und kommunale Finanzen. Um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen und die Bürger umfassend zu informieren, bittet die Gemeindevertretung den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen.

Vorbemerkung des Bürgermeisters:

Die Entwicklung der Windenergienutzung erfolgt seit mehreren Jahrzehnten auf Grundlage bundes- und landesrechtlicher Vorgaben. Bereits seit den 1990er Jahren wird der Ausbau erneuerbarer Energien durch Bundes- und Landesgesetzgebung sowie durch die Regionalplanung gesteuert.

Für Nordhessen bildet der Regionalplan Nordhessen 2009 die grundlegende raumordnerische Basis. Zur weiteren Steuerung der Windenergienutzung wurde der Teilregionalplan Energie Nordhessen erarbeitet. Die Arbeiten hierzu begannen ab dem Jahr 2012. Nach mehreren Beteiligungs- und Offenlageverfahren wurde der Teilregionalplan Energie von der Regionalversammlung Nordhessen beschlossen und durch die Hessische Landesregierung genehmigt.

Die Planungen erfolgten unter Beteiligung von Kommunen, Behörden, Verbänden sowie der Öffentlichkeit. Im Rahmen dieser Verfahren bestand wiederholt die Möglichkeit, Stellungnahmen und Einwendungen einzubringen.

Die Ausweisung eines Windvorranggebietes stellt keine Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. Sie bedeutet vielmehr, dass die betreffende Fläche im Rahmen der Regionalplanung grundsätzlich als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurde und die wesentlichen raumordnerischen Belange bereits auf dieser Planungsebene geprüft und gegeneinander abgewogen wurden.

Auch innerhalb eines Windvorranggebietes besteht kein Anspruch auf eine automatische Genehmigung. Für jede einzelne Windenergieanlage ist ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchzuführen. Dabei werden unter anderem die Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft, Artenschutz, Wasserhaushalt, Immissionsschutz, Denkmalschutz sowie weitere öffentliche und private Belange erneut geprüft.

Erst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die zuständige Genehmigungsbehörde zu einer positiven Bewertung gelangt, kann eine Genehmigung erteilt werden. Ebenso können Anlagenstandorte innerhalb eines Vorranggebietes angepasst, reduziert oder im Einzelfall auch versagt werden.

Die Genehmigung konkreter Windenergieanlagen erfolgt regelmäßig nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Rahmen dieser Verfahren werden unter Beteiligung zahlreicher Fachbehörden unter anderem die Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes, des Wasserrechts, des Forstrechts, des Denkmalschutzes, des Landschaftsbildes sowie weitere öffentliche Belange geprüft und bewertet. Darüber hinaus erhalten betroffene Träger öffentlicher Belange sowie, abhängig vom jeweiligen Verfahrensstand und den gesetzlichen Vorgaben, die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Beteiligung.

Die Stadt Waldeck ist weder Träger der Regionalplanung noch Genehmigungsbehörde. Sie wird im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren beteiligt und bringt dabei die örtlichen Belange der Stadt ein. Die fachliche Prüfung und die Genehmigungsentscheidung obliegen den jeweils zuständigen Planungs-, Fach- und Genehmigungsbehörden.

Die bestehenden Windvorranggebiete im Bereich der Stadt Waldeck sind somit Ergebnis langjähriger Regionalplanungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren. Entscheidungen über die Ausweisung von Vorranggebieten oder die Genehmigung einzelner Windenergieanlagen werden nicht durch die Stadt Waldeck getroffen. Vielmehr erfolgt die kommunale Mitwirkung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungs- und Stellungnahmeverfahren.

Die Einflussmöglichkeiten der Stadt Waldeck beschränken sich dabei auf die ihr gesetzlich eingeräumten Beteiligungsrechte. Im Rahmen laufender Verfahren können örtliche Belange, Hinweise und Anregungen in die fachliche Prüfung eingebracht werden. Hierzu zählen beispielsweise Aspekte der örtlichen Infrastruktur, des Tourismus, des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung, der kommunalen Entwicklung sowie weitere standortbezogene Belange.

Die Stadt Waldeck begleitet entsprechende Verfahren daher sachlich und konstruktiv im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Ziel ist es, die örtlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Stadt Waldeck in die Verfahren einzubringen. Die abschließende fachliche Bewertung und Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen obliegt jedoch ausschließlich den hierfür zuständigen Planungs-, Fach- und Genehmigungsbehörden.

Fragenkomplex 1 – Gesundheitliche Auswirkungen:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Magistrat zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen vor (z. B. Schall, Infraschall, Schattenwurf)?
2. Welche Gutachten oder wissenschaftlichen Bewertungen wurden für das geplante Projekt herangezogen?
3. Welche Abstände zu Wohnbebauung sind vorgesehen, und wie bewertet der Magistrat deren Angemessenheit, hier auch im Hinblick auf die Erhöhung bestehender Anlagen?
4. Welche Beschwerden oder Hinweise aus der Bevölkerung liegen bereits vor?
5. Plant der Magistrat Informationsveranstaltungen zu gesundheitlichen Aspekten?

Antwort:

Zu 1

Dem Magistrat liegen keine eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen vor.

Die Prüfung von Schall, Infraschall, Schattenwurf und weiteren immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren durch das Regierungspräsidium Kassel unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden.

Zu 2

Der Stadt Waldeck liegen keine über die öffentlich zugänglichen Verfahrensunterlagen hinausgehenden Gutachten vor.

Die Bewertung der Gutachten erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Zu 3

Die vorgesehenen Abstände ergeben sich aus den jeweiligen Planungs- und Genehmigungsunterlagen.

Die Prüfung und Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Regierungspräsidium Kassel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Zu 4

Im Rahmen von Bürgergesprächen sowie Beteiligungsverfahren wurden unterschiedliche Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Eine systematische Erfassung gesundheitlicher Beschwerden erfolgt durch die Stadt Waldeck nicht.

Zu 5

Der Magistrat plant keine eigenen Informationsveranstaltungen zu gesundheitlichen Fragestellungen.

Informationen werden im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungs- und Offenlegungsverfahren bereitgestellt.

Fragenkomplex 2 – Ökologische Auswirkungen:

1. Welche Auswirkungen auf Flora und Fauna wurden festgestellt?
2. Welche besonders geschützten Arten sind im betroffenen Gebiet nachgewiesen?
3. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen?
4. Wie bewertet der Magistrat die Auswirkungen auf Waldflächen, Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild?
5. Welche Stellungnahmen von Naturschutzbehörden oder Verbänden liegen vor?

Antwort zu 1 bis 5:

Die Bewertung möglicher Auswirkungen auf Flora, Fauna, geschützte Arten, Waldflächen, Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden.

Erforderliche Untersuchungen, Gutachten sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Genehmigungsbehörde geprüft und festgesetzt.

Dem Magistrat liegen hierzu keine eigenen fachlichen Bewertungen vor.

Fragenkomplex 3 – Wirtschaftliche Folgen für die Gemeinde:

1. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet der Magistrat für die Gemeinde (z. B. Gewerbesteuer, Pacht, Infrastrukturkosten)?

2. Welche Kosten entstehen oder sind der Gemeinde durch Zuwegungen, Straßenunterhalt oder Verwaltungsaufwand entstanden?
3. Welche langfristigen wirtschaftlichen Chancen oder Risiken sieht der Magistrat?
4. Gibt es Vereinbarungen mit Projektierern über Beteiligungsmodelle oder Kompensationen?
5. Wie bewertet der Magistrat die Auswirkungen auf Tourismus, Immobilienwerte und lokale Betriebe?

Antwort:

Zu 1

Für die Stadt ergeben sich positive Entwicklungen bei den Erträgen Im laufenden Haushaltsjahr planen wir mit Erträgen aus Erneuerbaren Energien in Höhe von rd. 725.000 EUR – Tendenz steigend.

Zu 2

Der Stadt Waldeck entstehen keine gesondert ausweisbaren Kosten, die unmittelbar einzelnen Windenergievorhaben zugeordnet werden können.

Zu 3

Der Magistrat nimmt keine pauschale Bewertung möglicher Chancen oder Risiken vor. Diese sind jeweils vom konkreten Vorhaben abhängig.

Zu 4

Derzeit bestehen keine durch den Magistrat abgeschlossenen Vereinbarungen über Beteiligungsmodelle oder Kompensationsleistungen. Kompensationsmaßnahmen werden möglichst im Stadtgebiet fokussiert. Für drei WEA auf städtischem Grund wurde 2025 eine Absichtserklärung beschlossen, die Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet.

Zu 5

Dem Magistrat liegen hierzu keine Untersuchungen vor. Die Entwicklungen im Tourismus sind stets ganzheitlich zu betrachten.

Fragenkomplex 4 – Beteiligung und Transparenz:

1. Wie wird die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand informiert?
2. Welche Formate der Bürgerbeteiligung sind geplant?
3. Wie stellt der Magistrat sicher, dass alle relevanten Unterlagen öffentlich zugänglich sind?
4. Welche Alternativstandorte wurden geprüft und warum verworfen?
5. Wie bewertet der Magistrat die Gesamtbelastung für die Gemeinde im Vergleich zu anderen Kommunen?

Antwort:

Zu 1

Die Öffentlichkeit wird durch die jeweils zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Verfahren informiert.

Zu 2

Beteiligungsformate richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Verfahren.

Zu 3

Die Offenlegung und Veröffentlichung relevanter Unterlagen erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden satzungsgemäß durchgeführt.

Zu 4

Die Prüfung möglicher Alternativstandorte erfolgt im Rahmen der Regionalplanung sowie der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Hierbei sind die Windvorrangflächen resultiert und berücksichtigt wurden.

Dies liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Waldeck.

Zu 5

Eine vergleichende Bewertung der Gesamtbelastung verschiedener Kommunen wird durch den Magistrat nicht vorgenommen.

Stadtverordneter Stefan Ginder bedankt sich für die ausführliche und schnelle Beantwortung der Großen Anfrage.

Zu Punkt 11.: Anfrage der AfD-Fraktion zur Unterbringung von Flüchtlingen in angemietetem Wohnraum - Transparenz zu Wohnraumentzug, Mietentwicklung, sozialen Auswirkungen und Haushaltsbelastungen

Bürgermeister Havel beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion wie folgt:

Ziel und Begründung der Anfrage

Ziel dieser Großen Anfrage ist es, eine vollständige, transparente und belastbare Übersicht über den Umfang, die Struktur und die finanziellen Auswirkungen des von der Gemeinde angemieteten Wohnraums zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen schutzsuchenden Personen zu erhalten.

Darüber hinaus soll geklärt werden, in welchem Umfang durch diese Anmietungen Wohnraum dem regulären Wohnungsmarkt entzogen wird und somit für die einheimische Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung steht. Dies betrifft insbesondere Familien, junge Menschen, Auszubildende, Senioren sowie einkommensschwächere Haushalte.

Vor dem Hintergrund eines angespannten Wohnungsmarktes verfolgt die Anfrage insbesondere folgende Ziele:

- festzustellen, wie viel Wohnraum dem freien Markt entzogen ist,
- die daraus resultierende Verknappung von Wohnraum zu quantifizieren,
- und die Auswirkungen auf die Mietbelastung der ortsansässigen Bevölkerung nachvollziehbar zu machen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang sich durch diese Situation soziale Spannungen und Verdrängungseffekte entwickeln, wenn unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zunehmend um knappen und bezahlbaren Wohnraum konkurrieren.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Anfrage ist die finanzielle Tragfähigkeit der Unterbringungspolitik. Angesichts zunehmend knapper kommunaler Haushaltsmittel ist es für die Gemeindevertretung unerlässlich,

- die tatsächlichen Kosten,
- die Erstattungen durch Land und Landkreis,
- sowie die dauerhaft im Gemeindehaushalt verbleibenden Netto-Belastungen

vollständig und nachvollziehbar dargestellt zu bekommen.

Die Anfrage dient einer sachlichen, planerischen und haushaltsrelevanten Analyse und stellt keine Bewertung der untergebrachten Personen dar.

Vorbemerkung:

Die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme und Unterbringung ergibt sich aus dem [Landesaufnahmegesetz \(AufnG\)](#). In § 1 Abs. 1 AufnG ist explizit festgelegt, dass die Landkreise und Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung verpflichtet sind.

Diese Aufgabe wird den Kommunen als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Das bedeutet, dass sie nicht im Rahmen ihrer freien Selbstverwaltung entscheiden können, ob sie Flüchtlinge aufnehmen, sondern gesetzlich dazu angehalten sind.

Da es sich um eine Weisungsaufgabe handelt, unterliegen die Kommunen der staatlichen Fachaufsicht. Beispielsweise ist das [Regierungspräsidium Kassel](#) für die Landkreise in seinem Bezirk als Fachaufsichtsbehörde zuständig. Das Land kann also konkrete Vorgaben zur Durchführung machen.

Entsprechend der Vorgabe in § 4 HGO sieht das Landesaufnahmegesetz auch finanzielle Ausgleichs vor. Die Kommunen erhalten vom Land Finanzmittel, um die entstehenden Kosten für die Versorgung und Unterbringung zu decken.

Zusammenfassend handelt es sich um eine klassische Auftragsangelegenheit bzw. Pflichtaufgabe nach Weisung, bei der wir als Nationalparkstadt Waldeck als verlängerter Arm des Staates agieren.

Gemäß unserer Geschäftsordnung sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO vom Fragerecht ausgeschlossen.

Dies vorausgeschickt werden wir die Anfrage insoweit beantworten, obwohl gemäß den eindeutigen Regelungen der Geschäftsordnung dazu keine Verpflichtung besteht.

Frage 1: Umfang und Art des angemieteten Wohnraums

Wie viele Objekte/Wohneinheiten hat die Gemeinde derzeit zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet (aufgeschlüsselt nach Wohnungen, Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Wohnanlagen o. Ä.)

In welchen Ortsteilen befinden sich diese Objekte?

Werden die Objekte

- vollständig oder
- teilweise

für die Unterbringung genutzt?

Antwort: Die Nationalparkstadt Waldeck hat aktuell keine Objekte oder Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet.

Frage 2: Anzahl der untergebrachten Personen

Wie viele Personen insgesamt sind derzeit in dem von der Gemeinde angemieteten Wohnraum untergebracht?

Wie viele davon entfallen auf

- Einzelpersonen

- Familien (mit Angabe der durchschnittlichen Haushaltsgröße)?

Wie viele der untergebrachten Personen sind

- Erwachsene
- Minderjährige?

Antwort: Die Nationalparkstadt Waldeck hat aktuell keine Objekte oder Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet.

Frage 3: Herkunft der untergebrachten Personen

Aus welchen Herkunftsländern stammen die untergebrachten Personen? (bitte mit Angabe der jeweiligen Personenzahl pro Land)

Wie viele der untergebrachten Personen stammen aus

- EU-Mitgliedstaaten
- Drittstaaten?

Antwort: Die Nationalparkstadt Waldeck hat aktuell keine Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Zudem liegen dazu ohnehin keine Erkenntnisse vor bzw. unterliegen dem Datenschutz.

Frage 4: Aufenthalts- und Schutzstatus

Wie verteilt sich der aufenthalts- bzw. flüchtlingsrechtliche Status der untergebrachten Personen? (bitte Anzahl je Kategorie)

- Asylverfahren laufend
- anerkannte Flüchtlinge / subsidiär Schutzberechtigte
- geduldete Personen
- sonstige Aufenthaltstitel
- Personen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus

Wie viele Personen sind der Gemeinde

- durch das Land Hessen
- durch den Landkreis

jeweils zugewiesen?

Antwort: Auskunft zum Aufenthalt und Schutzstatus von geflüchteten Personen geben in Deutschland die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Diese staatlichen Stellen sind für die Erfassung, Prüfung und Ausstellung der entsprechenden Dokumente zuständig.

Frage 5: Miet- und Nebenkosten

Welche monatlichen Mietkosten fallen je Objekt an (brutto)?

Welche zusätzlichen Kosten entstehen je Objekt für

- Energie
- Wasser/Abwasser
- Müllentsorgung
- Möblierung, Instandhaltung
- Sicherheits- oder Reinigungsleistungen?

Antwort: **Da aktuell keine Wohnungen odgl. angemietet wurden, fallen auch keine Kosten an – darüber hinaus würden ohnehin alle anfallenden Kosten entsprechend der Vorgabe in § 4 HGO i.V.m. dem Landesaufnahmegesetz und der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung vollständig durch das Land Hessen gedeckt.**

Frage 6: Kosten pro untergebrachter Person

Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten pro untergebrachter Person, getrennt nach

- Miete/Wohnraum
- Betriebskosten
- sonstigen objektspezifischen Kosten?

Antwort: **„Fehlanzeige“**

Frage 7: Gesamtkosten und Haushaltsauswirkungen

Wie hoch sind die monatlichen Gesamtkosten für die Gemeinde?

Wie hoch waren die Gesamtausgaben

- im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr,
- im laufenden Haushaltsjahr (Plan- und Ist-Zahlen)?

Welche Kosten werden

- vollständig,
- teilweise

durch Land oder Landkreis erstattet?

Welche Netto-Kosten verbleiben dauerhaft im Gemeindehaushalt?

Antwort: **Für die Nationalparkstadt Waldeck fallen keine Kosten an – alle anfallenden Kosten werden entsprechend der Vorgabe in § 4 HGO i.V.m. dem Landesaufnahmegesetz und der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung durch vollständig das Land Hessen gedeckt.**

Frage 8: Vertragslaufzeiten und Perspektiven

Welche Restlaufzeiten haben die bestehenden Mietverträge?

Welche Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen bestehen für die Gemeinde?

Plant die Gemeinde

- weitere Anmietungen
- oder die Aufgabe bestehender Objekte im laufenden oder kommenden Haushaltsjahr?

Antwort: **„Fehlanzeige“**

Ergänzung:

Die AfD-Fraktion bittet zudem um eine tabellarische Übersicht der wesentlichen Daten sowie eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, die Mietentwicklung, die soziale Lage und den „Gemeindehaushalt“ (gemeint sind wohl der Haushaltsplan der Nationalparkstadt Waldeck).

Da weder Wohnraum angemietet wurde noch Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen für die Nationalparkstadt Waldeck entstehen, ist eine tabellarische Zusammenstellung der Daten obsolet.

Die Nationalparkstadt Waldeck hat derzeit keine geflüchteten Personen in Mietwohnungen untergebracht. Da keine Belegung von Wohnungen durch diesen Personenkreis stattfindet, existieren folglich keinerlei statistische Erhebungen, Erfahrungswerte oder fiskalische Kennzahlen zu diesem Thema.

Stadtverordneter Stefan Ginder bedankt sich für die schnelle Beantwortung der Anfrage.

Zu Punkt 12.: Anfrage der AfD-Fraktion zur Waldecker Schlossbahn

Bürgermeister Havel beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion wie folgt:

Durch die Stilllegung der Waldecker Bergbahn wurde zur Sicherstellung der Verkehrsanbindung zwischen der Stadt Waldeck und Waldeck-West ein gewerblicher Anbieter eingesetzt (Waldecker Schlossbahn).

Frage 1: Welche Kosten sind der Stadt Waldeck seit dem Einsatz der Waldecker Schlossbahn insgesamt entstanden?

Bitte aufgeschlüsselt nach:- Haushaltsjahren / Kostenarten (z. B. Betriebs-/Vergütungskosten, Zuschüsse, sonstige Aufwendungen)

Antwort: Das Abrechnungsdelta aus dem Betrieb der Schloßbahn stellt sich in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 negativ dar.

Es handelt sich dabei jeweils um das Delta zwischen Betriebskosten und den Erlösen aus dem Fahrkartenverkauf.

Frage 2: Aus welchem Haushaltstitel werden die Kosten „Waldecker Schlossbahn“ gedeckt?

Antwort: Produkt 57501 - Tourismus

Frage 3: Welche Laufzeit und welche vertraglichen Verpflichtungen bestehen derzeit gegenüber dem Betreiber?

Antwort: Die aktuelle vertragliche Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.04.2026 und endet automatisch am 30.09.2026.

Ergänzung:

Nach Zeitablauf der bisherigen Vereinbarung über den Betrieb der sog. „Schloßbahn Waldeck“ zum 31.10.2025 sollte der Fahrbetrieb ursprünglich im Jahr 2026 aus Kostengründen nichtwieder aufgenommen werden. Aufgrund nicht vorhandener Alternativen fehlt dann jedoch eine direkte Verbindung zwischen dem Ortskern Waldeck und dem Edersee. Die Schloßbahn hatte diese Lücke geschlossen.

Trotz des hohen Kostenaufwands wurde es sowohl den Gästen als auch den Bürgern der Stadt Waldeck ermöglicht, unkompliziert und barrierearm zwischen dem Ortskern Waldeck und dem Edersee zu pendeln. Insbesondere für die touristischen Gäste sowie Familien, älteren Menschen und Urlauber ohne Auto ist diese Verbindung von zentraler Bedeutung, denn der Edersee ist einer der wichtigsten Anziehungspunkte unserer Region.

Ohne eine attraktive und leicht nutzbare Verbindung zum Ortskern Waldeck wird es für viele Gäste deutlich schwieriger, die Angebote vor Ort wahrzunehmen.

Die in den vergangenen Jahren eingesetzte Bahn war nicht nur ein praktisches Verkehrsmittel, sondern auch ein echtes touristisches Erlebnis, das von vielen Gästen gerne genutzt wurde.

Nach intensiven Gesprächen sowohl mit örtlichen Tourismusanbietern, aber auch mit dem Betreiber der Schloßbahn, hat sich herausgestellt, dass es wünschenswert wäre, nicht das Angebot selbst in Frage zu stellen, sondern vielmehr gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wie der Betrieb wirtschaftlich besser organisiert werden kann, um Einsparpotenziale vollständig auszuschöpfen.

Die Schloßbahn ist ein wichtiges Bindeglied zwischen dem historischen Ortskern und dem Edersee, stärkt die touristische Infrastruktur und trägt zur Attraktivität der gesamten Region bei. Davon profitieren nicht nur Beherbergungsbetriebe, sondern Gastronomie, Einzelhandel, Ausflugsbetriebe und letztlich auch die Stadt Waldeck selbst.

Vor diesem Hintergrund haben sich fraktionsübergreifend in einer öffentlichen Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. März 2026 alle Fraktionen einstimmig für den Fortbetrieb der Waldecker Schloßbahn auch in der Saison 2026 entschieden.

Stadtverordneter Stefan Ginder bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage.

Zu Punkt 13.: Anfrage der SPD-Fraktion zum aktuellen Stand am Herrenhaus im Stadtteil Höringhausen

Bürgermeister Havel beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

In der 2. öffentlichen Stadtverordnetenversammlung der letzten Legislaturperiode vom 17.06.2021 wurde beschlossen, das Herrenhaus des ehemaligen Hofgutes Höringhausen sowie eine damals noch zu vermessende Grundstücksfläche von ca. 3.400 m² aus dem Grundstück in der Gemarkung Höringhausen, Hauptstraße 32, Flur 9, Flurstück 93/8, zu einem Pauschalpreis von 50.000,00 EUR zu veräußern. Eine Rückauffassungsvormerkung für die Stadt Waldeck sollte laut Beschluss im Grundbuch eingetragen werden. Seit dieser Entscheidung sind fünf Jahre vergangen. Zwischenzeitlich lassen sich keine weitergehenden Entwicklungen erkennen. Die Immobilie wird zudem auf Onlineplattformen zum Verkauf angeboten.

Frage 1: Steht die Nationalparkstadt Waldeck im Austausch mit dem aktuellen Eigentümer?

Antwort: Ja, die Nationalparkstadt Waldeck steht aktuell im Austausch mit dem Eigentümer; insbesondere hinsichtlich der weiteren Entwicklung bzw. der Perspektive zur Nutzung des Herrenhauses.

Frage 2: Welche baulichen Entwicklungen seit dem Erwerb der Immobilie sind der Nationalparkstadt bekannt?

Antwort: Nach Kenntnis der Verwaltung beschränken sich die baulichen Entwicklungen neben Sicherungsmaßnahmen auf die Erstellung von Konzepten und Planunterlagen sowie die Einholung entsprechender Genehmigungen.

Frage 3: Sind die aktuellen und allgemeinen Pläne und Vorhaben des Eigentümers der Stadt bekannt?

Antwort: Ja. Diese entsprechen dem Grundsatz der öffentlich vorgestellten Idee.

Frage 4: Wurde die Rückauffassungsvormerkung, wie im Beschluss des Stadtparlaments festgehalten, im Grundbuch eingetragen?

Antwort: Ja

Frage 5: Wenn ja, wie und ab welcher Frist greift sie?

Antwort: Ab August 2026 kann das Recht auf Rückübertragung des Grundstücks geltend gemacht werden. Dieses Recht ist bedingt durch den Baufortschritt und die Investitionen des Vorhabenträgers.

Frage 6: Gehen in der Stadtverwaltung Anfragen von Personen ein, die Interesse an dem o.g. Objekt und der Fläche bekunden?

Antwort: Ja. Ebenso werden aktiv mögliche Partnerschaften vermittelt. Interessenten, Investoren werden moderierend durch die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammengebracht.

Frage 7: Welche Perspektiven sieht die Nationalparkstadt Waldeck grundsätzlich zur zukünftigen Nutzung des Gebäudes und der dazugehörigen Flächen?

Antwort: Das Herrenhaus steht unter Denkmalschutz im Ortskern von Höringhausen. Die Perspektiven sind abhängig von Eigentum und Investoren sowie deren Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden. Die Nutzung muss städtebaulich und rechtlich abgesichert sein. Die Rahmenbedingungen, die in einem Ortskern vorliegen, sind dabei zu berücksichtigen. Somit sind die Perspektiven flexibel und das Potential der Gesamtanlage groß. Der Magistrat unterstützt realistische Initiativen, die eine Sanierung/ Umnutzung des Gebäudes ermöglichen.

Fraktionsvorsitzender Hamamiyeh Al-Homssi bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage.

Zu Punkt 14.: Verschiedenes

Stadtverordneter Schmal informiert darüber, dass in Sachsenhausen Blumendiebe auf dem Friedhof ihr Unwesen treiben. Es seien mehrfach Blumen, Blumenschalen und auch Grablampen entwendet worden.

Er bittet daher darum, die Geschädigten aufzunehmen und evtl. eine Sammelanzeige bei der Polizei zu stellen. Des Weiteren sollte seitens der Verwaltung nach möglichen Zeugen gesucht werden.

Bürgermeister Havel verurteilt dieses schändliche Verhalten und sichert zu, die Öffentlichkeit darüber entsprechend zu informieren. Gleichzeitig sollen sich die Geschädigten an die Verwaltung wenden. Man werde versuchen, das Möglichste dagegen zu unternehmen.

Sitzungsende: 21:40 Uhr

34513 Waldeck, 23.06.2026

gez. Anni Maria Berthold, Stadtverordnetenvorsteherin
gez. Dagmar Lohaus, Schriftführerin